

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Main-Tauber-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -
vom 29. September 2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 29. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber und die übrigen Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen	EUR
1. für die Genehmigung zur Ausgrabung, Umbettung oder nachträglichen Tieferlegung einer Leiche	113,00
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne oder von Gebeinen	216,00
3. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	42,00
(Ein einfaches Holzkreuz fällt nicht unter den vorstehenden Begriff Grabmal im Sinne dieser Gebührenordnung.)	
4. für die statische Überprüfung und Abnahme von Grabmalen unter 18 cm	162,00
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung vom 23.09.2010 - entsprechende Anwendung.	

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für das Herstellen und Schließen eines Grabes einschließlich Stellung des Bestattungsordners bei	
1.1 Personen im Alter von unter 10 Jahren (Kindergrab)/ totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern sowie von Fehlgeburten	324,00
1.2 Personen im Alter von 10 Jahren und mehr (Normalgrab)	1.043,00
1.3 Personen mit Tieferlegung (Tiefgrab)	1.199,00
2. für das Herstellen und Schließen eines Urnengrabes	371,00
3. für das Tragen der Leiche von der Leichenhalle zum Grab	
3.1 bei 4 Trägern	437,00
3.2 für jeden einzelnen Träger / Bestattungsordner	110,00

4.	für die Überlassung eines Reihengrabes (25 Jahre)	
4.1	für Personen im Alter unter 10 Jahren	473,00
4.2	bei Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	1.016,00
4.3	Rasenreihengrab Friedhof in der Au	1.387,00
4.4	Grabpflegevertrag Rasenreihengrab je Jahr	36,00
5.	für die Überlassung von Urnenreihengräbern (25 Jahre)	
5.1	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	499,00
5.2	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes im Urnenhain	491,00
5.3	Grabpflegevertrag Urnenhain je Jahr	12,00
6.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten/ Wahlgräber (30 Jahre):	
6.1	für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	3.754,00
6.1.1	bei Nutzungsmöglichkeit als Tiefgrab	4.729,00
6.2	für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche für die Beisetzung bis zu 4 Urnen	2.380,00
6.3	Zuschlag für Nutzungsmöglichkeit als Tiefgrab	846,00

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 7. | Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 1 - 25 Jahren | |
| | 7.1 für ein Wahlgrab gem. Ziff. 6.1 pro Jahr | 84,00 |
| | 7.2 für ein Urnenwahlgrab gem. Ziff. 6.2 | 33,00 |
| | 7.3 für ein Wahlgrab (2 Grabstellen) | 168,00 |
| 8. | Für die Lieferung und Verlegung von durchgehenden Steinplatten anstelle der Grabeinfassung | |
| | 8.1 je lfdm. Natursteinplatten | 421,00 |
| | 8.2 je lfdm. Kunststeinplatten | 492,00 |
| | 8.3 Abräumen eines Grabes, sofern es nicht vom Nutzungsberechtigten selbst abgeräumt wird | 381,00 |
| | 8.4 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten
Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird für jedes volle Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe die DM/Euro tatsächlich bezahlte Grabnutzungsgebühr anteilmäßig ab einem Betrag von 100 Euro erstattet. | |
| 9. | für die Benutzung | |
| | 9.1 der Leichenhalle ohne Grundausschmückung | 255,00 |
| | 9.11 der Leichenhalle mit Grundausschmückung | 328,00 |
| | 9.2 des Sektionsraumes | 85,00 |
| 10. | Werden einzelne oder mehrere Leistungen nach § 5 Nrn. 1 – 3 samstags erbracht, so wird hierfür ein Zuschlag in Höhe von 40 vom Hundert erhoben. | |

§ 6

Übergangsbestimmungen

Die Gebührensätze dieser Satzung finden auch auf Nutzungsrechte Anwendung, die unter einem früheren Rechtszustand begründet worden sind, soweit Gebühren aus solchen Rechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung fällig werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 26. Mai 2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn der Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bad Mergentheim, 30.09.2015

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister